



Richtlinie zum Corona-Infektionsschutz

Stand: 22.11.2021

Vorwort

Die Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland KdöR betreut Mitglieder in neun Bundesländern. Vor dem Hintergrund, dass die Bundesländer und innerhalb der Bundesländer Städte, Kreise und Gemeinden wieder andere Maßnahmen zum Corona-Infektionsschutz treffen, kann keine einheitliche Richtlinie für den Gesamtbereich verfasst werden.

Daher enthält diese Richtlinie allgemeine Hinweise zur Eindämmung der Pandemie.

Die Kirchenleitung weist darauf hin, dass sich die örtlichen Amtsträger oder Verantwortlichen unbedingt bei ihrem zuständigen Gesundheitsamt informieren, wie sich Zusammenkünfte in unseren Kirchengebäuden aktuell darstellen lassen.

1. Allgemeines

Durchführung von Gottesdiensten

Gottesdienste dürfen ohne Berücksichtigung von 2G- oder 3G-Regeln stattfinden, **sofern dieses nicht von der zuständigen Behörde untersagt bzw. entsprechende Vorgaben gemacht werden.** Dort, wo die Behörde eine 2G- oder 3G-Regel vorgibt, ist dies hinreichend zu kommunizieren. Teilweise ist eine Kontrolle hinsichtlich des Status bei Gottesdienstbesuchen angeordnet worden. Diese muss verschriftlich werden. Es reicht eine Anwesenheitsliste mit dem Hinweis auf Prüfung des Impf-/Testnachweises durch „Kreuzvermerk“. Die Liste ist 6 Monate aufzubewahren.

Bei einem Anstieg der Inzidenzen oder einer Unterversorgung der Gemeinden durch Amtsträger entscheidet der zuständige Apostel über eine Absage der Gottesdienste.

Es sind alle nachfolgend aufgeführten Bedingungen zur Ausrichtung eines Gottesdienstes zu beachten. Dieses gilt auch für Zusammenkünfte (Kinderunterrichte etc.), die in unseren Kirchen stattfinden.

Videogottesdienste werden vorläufig noch weiterhin sonntags und nach Möglichkeit auch mittwochs angeboten.

2. Vorbereitung von Gemeindegottesdiensten

2.1 Begrenzung der Gottesdienstteilnehmer

Um die Einhaltung des Mindestabstands gemäß der behördlichen Vorgabe zu ermöglichen, ist die maximale Teilnehmeranzahl durch die Gemeindeleitung festzulegen.

Bei der Platzbelegung kann auf die Einhaltung des Mindestabstands bei den Gottesdienstteilnehmern, die in häuslicher Gemeinschaft (Meldeadresse) miteinander leben oder Lebenspartner sind, verzichtet werden.

Freizuhaltende Sitzplätze sind kenntlich zu machen. Das Ausräumen von Bänken und Stühlen soll unterbleiben.

2.2 Handreinigungs- und Desinfektionsmittel

Desinfektionsmittel zur Nutzung am Kircheneingang, in der Sakristei sowie am Altar sind von der Gemeinde zu beschaffen und können über die Monatsabrechnung abgerechnet werden. Zusätzliche Hygienesäulen oder Hygienespender sind nicht abzurechnen.

An den Handwaschbecken in den Toilettenräumen und in der Sakristei müssen ausreichend Handreinigungsmittel und Papierhandtücher vorhanden sein.

2.3 Mund- und Nasenschutz für alle Teilnehmer

Für Schutzmasken aller Gottesdienstteilnehmer in den örtlichen Gemeinden sorgen die Betreffenden selbst.

2.4 Teilnehmeranmeldung und Dokumentation

Sofern die erwartete Anzahl der Gottesdienstteilnehmer die maximal zulässige Teilnehmeranzahl gemäß der behördlichen Vorgabe oder dem Sitzplan übersteigt, sind im Einvernehmen mit der Bezirksleitung ein zweiter Gottesdienst am Sonntagvormittag, eine Kooperation mit einer Nachbargemeinde oder andere Lösungen vorzusehen. In diesen Fällen kann sonntags von der üblichen Gottesdienstzeit abgewichen werden.

Die Gemeindeleitung gewährleistet in geeigneter Weise die Aufteilung der Gemeindeglieder auf die angebotenen Gottesdienste. Ein unabgestimmter Gottesdienstbesuch in anderen neuapostolischen Gemeinden soll unterbleiben.

Um erforderlichenfalls Gesundheitsbehörden eine Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen, gewährleistet die Gemeindeleitung die namentliche Dokumentation der Gottesdienstteilnehmer. Die Teilnehmerlisten verbleiben gesichert in der Gemeinde, sind vier Wochen aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

3. Durchführung von Gemeindegottesdiensten

3.1 Ordnungsdienst

Der Ordnungsdienst nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Gründliches Durchlüften des Gottesdienstsaaes vor dem Gottesdienst, wenn möglich einseitig geöffnete Fenster oder -klappen ohne Durchzug

- während des Gottesdienstes sowie Stoßlüften, bei ev. Wechsel des Dienstleiters
- Die Abendmahlskelche nur für die angemeldeten Gemeindemitglieder/ Besucher auffüllen - bitte nicht überfüllen
- Reinigen, Aufstellen und Füllen der Abendmahlskelche mit angelegtem Mund- und Nasenschutz sowie mit Handschuhen
- Hinweise vor dem Gottesdienst, dass Gottesdienstbesucher ihre Mäntel anbehalten können und sich in der Herbst- und Winterzeit ev. wärmer anziehen sollten
- Die Garderobe sollte bis auf Weiteres nicht genutzt werden
- Bereitstellen von Desinfektionsmitteln am Altar
- Bereitstellen ausreichender Papierhandtücher und Mittel zur Handhygiene an allen Handwaschbecken.
- Begrüßung unter Einhaltung der Abstandsregel ohne Handschlag
- Namentliche Erfassung der Gottesdienstteilnehmer
- Hinweis an die Gottesdienstteilnehmer auf Handhygiene am Kircheneingang
- Gewährleistung der Einhaltung der Abstandsregel
- Gewährleistung der Einhaltung des Sitzplans
- Gewährleistung der Einhaltung ergänzender behördlicher Vorgaben (beispielsweise das Tragen von Mund- und Nasenschutz)
- Information der Ersthelfer bei einem medizinischen Notfall
- Gewährleistung der Räumung der Kirche nach Gottesdienstende unter Beachtung der Abstandsregel sowie Durchlüftung des Kirchengebäudes
- Geschwister sind bei Symptomen (Erkältung, Husten usw.) auf Livestream-Gottesdienste - von Zuhause aus - hinzuweisen
- Urlauber werden gebeten die Gottesdienste per Livestream in ihrer Unterkunft mit zu verfolgen, wenn nicht genügend Sitzplätze in der Gemeinde zur Verfügung stehen

Die Gemeindeleitung gewährleistet die Durchführung des Ordnungsdienstes vor-, während und nach dem Gottesdienst durch geeignete Gemeindemitglieder.

3.2 Mund- und Nasenschutz bei behördlicher Anordnung

Solange das Tragen eines medizinischen Mund- und Nasenschutzes (z. B. OP-Masken oder FFP2-Maske) in öffentlich-zugänglichen geschlossenen Räumen (Geschäfte oder Personennahverkehr) behördlich angeordnet ist, soll dieser Schutz auch für die Gottesdienstteilnehmer gewährleistet werden. Daher dürfen Kirchen zum Gottesdienst nur mit medizinischem Mund- und Nasenschutz betreten werden. Der Mund- und Nasenschutz darf dort, **wo es behördlich genehmigt ist**, nach Einnahme des Sitzplatzes abgelegt werden. Beim Verlassen des Sitzplatzes, auch beim Aufstehen zum Gebet oder zum Gesang sowie der Austeilung des Heiligen Abendmahls, ist der Mund- und Nasenschutz wieder anzulegen.

3.3 Liturgie

Die Gottesdienste werden im Rahmen der bekannten Liturgie durchgeführt. Es wird auf einen kurz gehaltenen Gottesdienst hingewiesen!

Das Unser-Vater-Gebet kann leise mitgesprochen werden. Der Gemeindegesang ist vielerorts wieder gestattet. Zur musikalischen Gestaltung der Gottesdienste ist bitte auf die Richtlinie von Priester Gerrit Junge zu achten, die regelmäßig aktualisiert wird.

Unmittelbar vor dem Gottesdienstbeginn pflegen die Amtsträger die Handhygiene und kommen unter Beachtung der Abstandsregel nach den örtlichen Möglichkeiten an einem geeigneten Ort/Sakristei zum gemeinsamen Gebet zusammen. Der Dienstleiter benennt die Amtsträger, die das Heilige Abendmahl der Gemeinde darreichen. Für jeden Abendmahlausteiler ist ein separater Abendmahlskelch vorzusehen.

Zum Gottesdienstbeginn legen der Dienstleiter und die Amtsträger, die am Altar nach dem Sitzplan Platz finden, einen Mund- und Nasenschutz an.

3.4 Feier des Heiligen Abendmahls

Die Abendmahlskelche sind so am Altar aufzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Dienstleiter eingehalten wird. Bei der Aussonderung des Heiligen Abendmahls ist darauf zu achten, dass der Dienstleiter diesen Mindestabstand zu den Kelchen einhält und nicht in Richtung der Abendmahlskelche spricht.

Nach der Freisprache und dem Opfergebet erfolgt nun die Desinfektion der Hände des Dienstleiters am Altar.

Die Darreichung des Heiligen Abendmahls an die Amtsträger und die Gemeindemitglieder erfolgt unter Einhaltung des Mindestabstands. Unter den Voraussetzungen nach Nr. 3.2 tragen die Amtsträger bei der Darreichung einen Mund- und Nasenschutz.

Zunächst entnimmt der Dienstleiter einem Abendmahlskelch eine Hostie, ohne den Kelch in die Hand zu nehmen, nimmt seinen bisherigen Platz am Altar wieder ein und spricht erst dann die Darreichungsworte. Nachdem er das Heilige Abendmahl selbst genommen und sein persönliches Dankgebet verrichtet hat, legt er sich seine am Altar bereitliegende Schutzmaske an, desinfiziert seine Hände und bedient die Amtsträger am Altar. Amtsträger, die in der Gemeinde Platz genommen haben, empfangen bis auf weiteres das Heilige Abendmahl mit der Gemeinde. Vor der Ausgabe der Abendmahlskelche an die zuvor benannten Amtsträger legen diese ebenfalls ihre Schutzmaske an und es erfolgt die Desinfektion der Hände im Bereich des Altars.

Die Abendmahlausteiler nehmen am Altar unter Einhaltung des Mindestabstands untereinander Aufstellung, die Gottesdienstteilnehmer treten unter Einhaltung des Mindestabstands zum Abendmahlsempfang vor. Sind mehrere Sitzblöcke vorhanden, werden die Gottesdienstteilnehmer der einzelnen Sitzblöcke nacheinander bedient. Den Abendmahlsempfang bestätigen die Gottesdienstteilnehmer mit einem leise gesprochenen „Amen“, alternativ mit einem zustimmenden Kopfnicken.

Den Gottesdienstteilnehmern ist freigestellt, am Empfang des Heiligen Abendmahls teilzunehmen. Die Entscheidung der Gemeindemitglieder ist zu respektieren. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bei der Austeilung des Heiligen Abendmahls ist unbedingt erforderlich.

Nach Beendigung des Gottesdienstes begeben sich die Amtsträger am Altar vor der Gemeinde - mit einem Mund- und Nasenschutz - entweder in die Sakristei oder zur Verabschiedung mit der notwendigen Abstandsregelung vor die Kirche.

3.5 Vorsonntags- und Sonntagsschule

Die Sonntagsschule und die Vorsonntagsschule können unter Berücksichtigung der Hygiene- und Abstandsregeln durchgeführt werden.

3.6 Verabschiedung

Auf eine Verabschiedung mit Handschlag ist zu verzichten. Die Abstandsregel ist einzuhalten.

4. Durchführung von Handlungen im Gottesdienst

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Spendung der Sakramente Heilige Wassertaufe und Heilige Versiegelung, Segensspendungen sowie die Durchführung von Ordinationen und Beauftragungen von Amtsträgern sind nicht ohne Körperkontakt möglich.

Sakramentsspendungen können durchgeführt werden, alle anderen Handlungen sollen nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Gemeindemitgliedern und Amtsträgern auf einen späteren Zeitpunkt mit geringerem Infektionsrisiko verschoben werden.

Bei allen Ansprachen ist die Abstandsregel einzuhalten. Da der Mindestabstand bei der eigentlichen Sakraments- oder Segensspendung, Ordination und Beauftragung nicht eingehalten werden kann, ist jeweils eine Abstimmung über das Tragen von Mund- und Nasenschutz mit den Empfangenden erforderlich. Ihre Entscheidung und die der Durchführenden ist zu respektieren.

Auf eine Gratulation mit Handschlag ist zu verzichten, dies gilt auch für die Ruhesetzung und Bestätigung von Amtsträgern.

4.2 Heilige Wassertaufe, Heilige Versiegelung

Sofern die empfangenden Erwachsenen oder die Erziehungsberechtigten von Kindern es wünschen und der durchführende Amtsträger einverstanden ist, können Heilige Wassertaufe und Heilige Versiegelung im bekannten liturgischen Rahmen durchgeführt werden.

4.3 Ordination, Beauftragung, Ernennung, Ruhesetzung

Sofern die Handlung unaufschiebbar ist und die vorgesehenen Amtsträger einverstanden sind, können sowohl Ordinationen und Beauftragungen als auch Ernennungen und Ruhesetzungen in dem vorgegebenen liturgischen Rahmen durchgeführt werden.

4.4 Segensspendung zu Trauungen, Hochzeitsjubiläen und zur Konfirmation

Sofern die Segensspendung nicht zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden soll und sich sowohl die um den kirchlichen Segen bittenden Gemeindemitglieder als auch der vorgesehene Amtsträger mit der Handauflegung bei der Segensspendung einverstanden erklärt haben, kann die Segensspendung durchgeführt werden.

5. Hausbedienung

5.1 Teilnehmer an Gottesdienstübertragungen

Mit den Gemeindemitgliedern, die zur Risikominimierung an den Gottesdiensten per Video- oder Telefonübertragung teilnehmen, soll abgestimmt werden, ob und ab wann eine monatliche Hausbedienung in dem vorgegebenen liturgischen Rahmen unter Einhaltung der Abstandsregel möglich sein wird. Unter den Voraussetzungen von Nr. 3.2 ist auch bei

der Darreichung des Heiligen Abendmahls im Rahmen der Hausbedienung ein Mund- und Nasenschutz zu tragen.

5.2 Gemeindemitglieder im Krankenhaus

Sofern behördlich und von der Trägerschaft zugelassen, kann die Bedienung unter Einhaltung der Abstandsregel und der jeweils geltenden Schutzmaßnahmen in dem vorgegebenen liturgischen Rahmen durchgeführt werden.

5.3 Gemeindemitglieder im Seniorenheim

Sofern behördlich und von der Trägerschaft zugelassen, kann die Bedienung unter Einhaltung der Abstandsregel und der jeweils geltenden Schutzmaßnahmen in dem vorgegebenen liturgischen Rahmen durchgeführt werden.

5.4 Spendung des vorgeburtlichen Segens

Sofern sich die um den kirchlichen Segen bittende Glaubensschwester und auch der vorgesehene Amtsträger mit der Handauflegung bei der Segensspendung einverstanden erklärt haben, kann der vorgeburtliche Segen wie gewohnt im Rahmen einer Hausbedienung gespendet werden. Jedoch soll vorzugsweise die Segensspendung in der Kirche vor oder nach einem Gottesdienst durchgeführt werden. Bei der Ansprache ist die Abstandsregel einzuhalten. Es kann vereinbart werden, einen Mund- und Nasenschutz zu tragen.

6. Seelsorgebesuche

Weiterhin sollen Seelsorgegespräche angeboten und per Telefon- oder Videoanruf durchgeführt werden. Unter Beachtung der Abstandsregel und der behördlichen Vorgaben können Seelsorgegespräche auch während eines Spaziergangs erfolgen.

Die Durchführung von Seelsorgebesuchen in der Wohnung der Gemeindemitglieder kann auf deren ausdrücklichen Wunsch unter Einhaltung der Abstandsregel erfolgen. Seelsorgebesuche sollen auf besondere Fälle beschränkt bleiben, wie zum Beispiel zur Hausbedienung oder bei Trauerfällen.

Seelsorgegespräche in einem geschlossenen Raum sollen zur Reduzierung des Infektionsrisikos nicht länger als 15 Minuten dauern. Es kann vereinbart werden, einen Mund- und Nasenschutz zu tragen.